

Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/Altentreptow

-Der Verbandsvorsteher-

Amtliche Bekanntmachung

10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Demmin/Altentreptow vom 10.01.2002

Aufgrund des § 152 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 467) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 19.11.2019 nachfolgende Satzung erlassen. Mit Schreiben vom 20.12.2019 hat der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde erklärt, dass keine Rechtsverletzungen geltend gemacht werden.

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Städte und Gemeinden.

Die Vertretungskörperschaft kann anstelle des Bürgermeisters Bedienstete, denen die Leitung des fachlich zuständigen Dezernats oder Amtes obliegt, zum Vertreter in der Verbandsversammlung bestimmen. Diese üben ihre Mitgliedschaft nach Ablauf der Wahlperiode bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsversammlung aus.

Die Bürgermeister und Bedienstete werden im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten.

Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, so hat er dieses unverzüglich seinem persönlichen Vertreter mitzuteilen, damit dieser an der Sitzung teilnehmen kann.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Demmin, 10.01.2020



Dr. Koch
Verbandsvorsteher



Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 467) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.